

II-3121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/96-Pr.2/77

Wien, 1978 01 09

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1444 IAB
1978 -01- 09
zu 1450 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen vom 9. November 1977, Nr. 1450/J, betreffend Erhebung einer Abgabe von einer Abgabe, beehre ich mich mitzuteilen:

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde mit Schreiben vom 29. März 1977, Zl. Verf-225/7/1977, das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst und das Bundesministerium für Finanzen ersucht, zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Vorschreibung einer Umsatzsteuer von Gebühren, die für die Benützung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen eingehoben wird, verfassungskonform ist. Das Bundesministerium für Finanzen wurde gebeten, seine Rechtsansicht dem Bundeskanzleramt mitzuteilen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat seine Stellungnahme zu der aufgeworfenen Frage mit Schreiben vom 22. Juli 1977, Zl. 09 0100/3-IV/9/77, dem Bundeskanzleramt mitgeteilt und das Amt der Kärntner Landesregierung davon in Kenntnis gesetzt. Es wurde angenommen, daß das Bundeskanzleramt eine zusammenfassende Stellungnahme dem Amt der Kärntner Landesregierung zuleiten wird. Erst mit Schreiben vom 18. November 1977, Zl. Verf-225/9/1977, des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde dem Bundesministerium für Finanzen bekannt, daß der anfragenden Behörde noch keine Stellungnahme zugegangen ist. Mit Schreiben vom 5. Dezember 1977, Zl. 09 0100/6-IV/9/77, wurde nunmehr dem Amt der Kärntner Landesregierung die Rechtsansicht zu der aufgeworfenen Frage zur Kenntnis gebracht. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

- 2 -

An das

Amt der Kärntner Landesregierung

K l a g e n f u r t

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 18. November 1977, Zl. Verf-225/9/1977, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt folgendes mitzuteilen:

Nach § 13 Abs. 1 Z. 16 in Zusammenhang mit § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl.Nr. 445/1972, sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen ausschließliche Gemeindeabgaben. Durch § 14 Abs. 3 lit. d leg.cit. hat der Bund die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten auszuschreiben. Durch diese Bestimmungen hat der Gesetzgeber eindeutig zu erkennen gegeben, daß die Ertragshoheit im Gegenstand ausschließlich den Gemeinden zukommt, die sohin berechtigt sind, über diese Abgabenerträge im eigenen Haushalt endgültig zu verfügen.

Der Verfassungsgerichtshof vertritt nun die Auffassung, daß Abgabenerträge im Sinne der Finanzverfassung nicht zum Gegenstand einer Besteuerung gemacht werden und nicht der Verfügung der Gebietskörperschaft im eigenen Haushalt entzogen werden dürfen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Körperschaften des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 KStG 1966) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, sowie Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Umsatzsteuergesetzes 1972 (Nr. 145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) wird dazu als Begründung angeführt, daß von diesen Anstalten vielfach Umsätze an Unternehmer ausgeführt werden, weshalb die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges gewährleistet sein soll. Die Lieferung von Wasser und die mit dem Betrieb von Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen verbundenen

- 3 -

Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage.

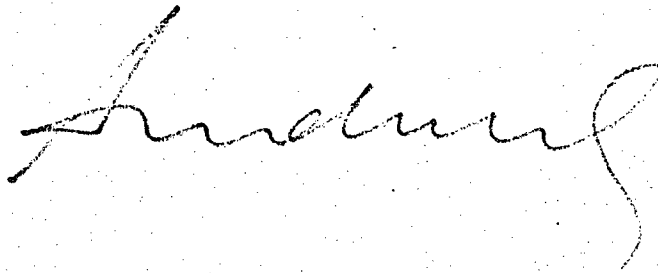
Es unterliegt keinem Zweifel, daß in der Herstellung eines Anschlusses an die Wasserversorgungs- oder Kanalisationsanlage eine sonstige Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu sehen ist, die grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt. Der Umsatz wird im Falle eines solchen Vorganges nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (§ 4 Abs. 1 UStG 1972). Unter Bedachtnahme auf die im § 17 Abs. 1 UStG 1972 getroffene Regelung ist daher die Umsatzsteuer von den für solche Umsätze vereinnahmten Beträgen vorzuschreiben.

Fraglich ist nun, ob durch die Besteuerung der Einnahmen, die mit dem Recht auf Vorsteuerabzug gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz 1972 verbunden ist, der betreffenden Gebietskörperschaft tatsächlich Mittel entzogen werden und daher überhaupt von einer "Besteuerung von Abgabenerträgen" einer Gebietskörperschaft gesprochen werden kann. Denn gerade die Besteuerung der Einnahmen verbunden mit dem Recht auf Vorsteuerabzug für Vorleistungen führen letztlich dazu, daß die Umsatzsteuer für die Errichtung und Erhaltung solcher Einrichtungen einer Gebietskörperschaft neutralisiert und daher nicht kostenwirksam wird. Hätte der Gesetzgeber die in Rede stehenden Anstalten einer Körperschaft öffentlichen Rechts nicht in den Unternehmerbereich einbezogen, so hätte wohl keine Besteuerung der Einnahmen (Steuersatz 8 v.H.) stattgefunden, die mit der Errichtung der Anlagen verbundenen Vorsteuerbeträge (in der Regel 18 v.H.) wären aber ebenso nicht abzugsfähig gewesen und daher kostenwirksam geworden wie jene Umsatzsteuer, die mit dem laufenden Betrieb derartiger Anlagen verbunden ist.

Im Falle von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen liegt die Lieferung bzw. sonstige Leistung darin, daß die betreffenden Anlagen den Benützern zur Verfügung gestellt werden. Erfasst man den Abgabengegenstand in diesem Sinne, so führt dies zu der Schlußfolgerung, daß der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg.Nr. 4174/62 (Teil IIa der Entscheidungsgründe) dargelegte Grundsatz, daß Abgabenerträge nicht besteuert werden dürfen, nicht verletzt wird. Demgegenüber ist allerdings die wirtschaftliche

- 4 -

Betrachtungsweise ins Treffen zu führen, wonach die äußere Erscheinungsform eines Sachverhaltes nicht das für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen maßgebende Kriterium darstellt. Formell gesehen liegt zwar eine Besteuerung von "Abgabenerträgen" vor. Diese Besteuerung führt aber zu keiner Verkürzung der Abgabenerträge der Gebietskörperschaft, weil der Umsatzbesteuerung der laufenden Einnahmen im Ausmaß von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage der Vorsteuerabzug für alle mit der Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb solcher Anlagen in Anspruch genommenen Vorleistungen gegenübersteht. Ohne diesen Vorsteuerabzug wäre die umsatzsteuerliche Belastung solcher Anlagen zweifellos wesentlich höher. Unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes wird daher die Auffassung vertreten, daß die Vorschreibung einer Umsatzsteuer von den zur Diskussion stehenden Gebühren und Beiträgen verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Andrus', written in dark ink on a light background.